

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Comline AG

I. Anwendung/Vertragsinhalt

1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen uns und unseren Kunden (Auftraggebern).
2. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einziehung auch dann Gültigkeit, wenn wir uns in Folgegeschäften nicht ausdrücklich auf sie beziehen.

Die AGB gelten jeweils in ihrer aktuellen und dem Kunden (Auftraggeber) bekannt gemachten Version.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden (Auftraggebers) werden nicht anerkannt und werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Bedingungen vor.
5. Für den Fall, dass wir lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und einem Dritten vermittelt haben sollten, richten sich die Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und dem Dritten ausschließlich nach dem jeweils vermittelten Vertragsverhältnis.
6. Der Kunde (Auftraggeber) hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Der Kunde (Auftraggeber) muss sich im Zweifel vor Vertragsschluss sachkundig beraten lassen. Wir bieten Beratungsleistung gegen gesonderte Vergütung an.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, wenn nicht anders ausdrücklich geschrieben, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst zustande, wenn wir dem Kunden (Auftraggeber) den Auftrag schriftlich bestätigt haben.
2. Für jede durch uns erbrachte Leistung gilt ergänzend zu diesen Bedingungen und den individualvertraglichen Vereinbarungen das dem Typ der Leistung entsprechende bei Vertragsschluss geltende Gesetzesrecht. Das gilt auch für andersartige Nebenleistungen.
3. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB findet keine Anwendung.

4. Wir sind zu zumutbaren Teilleistungen und zur Durchführung der Leistungen durch Subunternehmer berechtigt.

III. Angebotsunterlagen/Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Alle Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums an Angebotsunterlagen in körperlicher oder elektronischer Form, insbesondere an Entwürfen von Pflichten- und Lastenheften, Mustern, Skizzen, Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen bleiben uns vorbehalten. Diese sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Die von uns gelieferte Software (diese umfasst auch die Zusätze, Beschreibungen und Erklärungen) ist urheberrechtsfähig. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte.
3. Wir räumen dem Kunden (Auftraggeber) ein Nutzungsrecht an der Software ein. Der Umfang wird individualvertraglich geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der Auftraggeber die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb zu nutzen, wie dies in den nachfolgenden Regelungen und Handbüchern beschrieben ist.
 - a) Der Kunde (Auftraggeber) darf die Software auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern laden und gemäß der vertraglich bestimmten Art und Anzahl nutzen. Er darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Software erstellen. Nur zu diesen Zwecken darf der Auftraggeber die Software vervielfältigen. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für alle Kopien gilt Ziffer XIII.
 - b) Die Änderung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und nur, wenn wir trotz schriftlicher Anfrage des Kunden (Auftraggebers) die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist und gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellen.

- c) Alle anderen Verwendungsarten der Software, insbesondere die Dekompilierung, die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen sind untersagt. Die Vermietung, die Verleihung, die Bereitstellung durch ASP (Application Service Providing), die Verbreitung sowie der Rechenzentrumsbetrieb der Software sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht erlaubt.
- d) Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. gem. § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft der Kunde (Auftraggeber) uns eine schriftliche Erklärung, dass sich der Dritte unmittelbar gegenüber uns zur Einhaltung der in Ziffer III und Ziffer XIII enthaltenen Regeln verpflichtet.
4. Zur Offenlegung des Quellcodes sind wir nicht verpflichtet.
 5. Der Kunde (Auftraggeber) ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt.
 6. Die Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen und des jeweiligen Vertrages hinausgehen (z. B. höhere Rechnerklassen, höhere Arbeitsplatzzahl, Prozesszahl) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die weitergehende Nutzung stellen wir dem Kunden (Auftraggeber) in Rechnung. Die Preise für die Nutzung werden durch uns an den Kunden (Auftraggeber) übermittelt.
 7. Wir können die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde (Auftraggeber) in Zahlungsverzug gerät, die Nutzungsbeschränkungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht in Ziffer XIII verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Kunde (Auftraggeber) die Originalsoftware und vorhandene Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat uns gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern. Uns steht für den Zeitraum der Nutzung das üblicherweise geschuldete Nutzungsentgelt zu.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden (Auftraggebers)

1. Der Kunde (Auftraggeber) ist verpflichtet, ihm überlassene Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu beachten.
2. Der Kunde (Auftraggeber) ist verpflichtet, unsere Tätigkeit soweit erforderlich zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-

sphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung unserer Leistungen erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt u. a., dass der Kunde (Auftraggeber) (a) Arbeitsräume für unsere Mitarbeiter einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, (b) eine Kontaktperson benennt, die unseren Mitarbeitern während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, wobei die Kontaktperson ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind, (c) unseren Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.

3. Bei Vertragsverhältnissen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Kunde bei Abnahmefähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Fertigstellungsmeldung oder des Übergabe- oder Abnahmeprotokolls schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt unsere Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Fertigstellungsmeldung hingewiesen.

V. Lieferung, Leistung, Verzögerungen

1. Bei vereinbarter Lieferung frei Bestimmungsort bleibt die Wahl der Art der Versendung uns vorbehalten.
2. Vereinbarungen oder Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden (Auftraggebers) bedürfen ebenfalls der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein.

Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Änderungen und Abweichungen der erbrachten Leistungen von Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden (Auftraggeber) zumutbar sind.

Die Selbstbelieferung an uns bleibt stets vorbehalten; wir stehen also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Für den Zeitraum, in dem wir auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden (Auftraggebers) warten, verlängern sich Lieferungs- und Leistungsfristen entsprechend. Gleiches gilt, wenn wir an der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages aufgrund von Umständen gehindert sind, die weder wir noch ein Erfül-

lungshilfe von uns zu vertreten hat. Solche Umstände sind insbesondere anzunehmen bei arbeitskampfbedingten Streiks oder Aussperrungen und bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse außerhalb unserer Beeinflussungsmöglichkeit. Vom Beginn und Ende sowie von der Art des Hindernisses werden wir den Kunden (Auftraggeber) unverzüglich in Kenntnis setzen.

3. Für den Fall, dass wir in Verzug geraten, unsere Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbringen und dem Kunden (Auftraggeber) ein Wahlrecht zwischen Lieferung, Rücktritt und/oder Schadensersatz zusteht, hat der Kunde (Auftraggeber) dieses Wahlrecht innerhalb von 14 Tagen seit dem Entstehen des Wahlrechts uns gegenüber schriftlich auszuüben. Unterlässt der Kunde (Auftraggeber) die Ausübung des Wahlrechts in schriftlicher Form, so wird vermutet, dass wir zur weiteren Leistung berechtigt sind und der Kunde (Auftraggeber) keine Rechte aus Leistungsstörungen geltend macht.
4. Wenn der Kunde (Auftraggeber) die Verzögerung zu vertreten hat, sind wir berechtigt, angefallene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind dann neu zu definieren, zumindest verschieben sich alle Fristen automatisch um die Anzahl der Tage der Verzögerung.
5. Für Beratungsprojekte gilt: Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit). Die Dienstleistung wird in der Regel nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter durchgeführt. Die Auswahl der Mitarbeiter bleibt uns vorbehalten. Wir sind berechtigt, unsere vertraglichen Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
6. Als Dokumentation liefern wir lediglich eine handelsübliche Anwender-Dokumentation, falls nicht anders verfügbar auch in englischer Sprache und ggf. auf elektronischem Speichermedium.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Fahrtkosten, Spesen, Datenträger, Versand und Telekommunikationskosten. Soweit die Vertragspartner nicht Preise für Lieferungen und Leistungen individuell vereinbart haben, gilt stets unsere bei Lieferung und Leistung aktuelle Preisliste bzw. ersatzweise die unserer Zulieferer. Wenn die Vertragspartner sich auf eine Änderung oder Erweiterung der Lieferung und Leistungen einigen, wird der Preis entsprechend der Preisliste angepasst. Wir übermitteln dem Kunden (Auftraggeber) die jeweils gültige Preisliste.

2. Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweilig geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang beim Kunden (Auftraggeber) ohne Abzüge zu bezahlen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
4. Gerät der Kunde (Auftraggeber) in Zahlungsverzug, werden sämtliche ausstehende Forderungen unsererseits sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden (Auftraggebers) ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
5. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
6. Der Kunde (Auftraggeber) kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungen des Kunden (Auftraggebers) werden stets nach §§ 366 Abs. 2, 367 BGB verrechnet. Er kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache geht, auch wenn unsererseits frei Bestimmungsort zu liefern ist, mit Übergabe der Sache an ein Transportunternehmen auf den Kunden (Auftraggeber) über.
2. Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden (Auftraggeber) über.

VIII. Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

1. Nach jeder Lieferung oder Leistung können wir von den Kunden (Auftraggebern) eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist. Die Erklärung ist binnen 14 Tagen nach Lieferung abzugeben.
2. Die Erklärung gilt auch als abgegeben, wenn der Kunde (Auftraggeber) die Vertragsgegenstände länger als 14 Tage seit der Lieferung rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise aus-

drückt, z.B. durch Schweigen auf ein Annahme- oder Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung, und der Kunde (Auftraggeber) zu Beginn der Frist auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

3. Dasselbe gilt für Teilleistungen. Hierzu erstreckt sich die Billigung jedoch nicht auf solche Eigenschaften der Lieferung und Leistung, die erst im Zusammenhang mit den späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können.
4. Die Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben hiervon unberührt.

IX. Mängel

1. Wir versprechen die fachgerechte und sorgfältige Durchführung des Vertrages. Dem Kunden (Auftraggeber) ist dabei bekannt, dass Software in der Regel nie ganz fehlerfrei ist. Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Überlassung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht.
2. Wir sind berechtigt, einen Mangel zunächst durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beheben. Die Nachbesserung von Hardware erfolgt nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Neulieferung. Die Nachbesserung von Software-Leistungen erfolgt nach unserer Wahl durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Nicht in jedem Fall ist eine völlige Beseitigung der Softwarefehler möglich. Ein neuer Programmstand oder Ersatzhardware sind vom Kunden (Auftraggeber) auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.
3. Uns sind mindestens 3 Nachbesserungsversuche zu gewähren. Falls die Nachbesserung hinsichtlich eines bestimmten Mangels nach 3 Versuchen trotz schriftlich gesetzter angemessener Ausschlussfrist endgültig fehl schlägt, hat der Kunde (Auftraggeber) das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen, bei Instandsetzungs- und Pflegeverträgen steht dem Kunden (Auftraggeber) statt der Herabsetzung der Vergütung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer X. Andere Rechte des Kunden (Auftraggebers) aufgrund des Mangels sind ausgeschlossen, wie z. B. Aufwendungsersatz für Mangelbeseitigung durch Dritte, Neulieferung, Vertragskosten.
4. Der Kunde (Auftraggeber) trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt uns im Mangelfall alle

verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten.

5. Werden wir bei Störungen tätig, die durch die Umgebung der vertragsgegenständlichen Soft- und Hardware, deren Veränderungen durch den Kunden (Auftraggeber) oder unzureichende Bedienung hervorgerufen wurden, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde (Auftraggeber) seiner Rügepflicht nach § 377 HGB nicht nachgekommen ist.
6. Führt der Kunde (Auftraggeber) Mängel an, die Änderungswünsche oder Zusätze darstellen, deren Funktion sich also nicht auf fehlerhaften Ablauf beschränkt bzw. auf Abwesenheit einer speziellen vertraglich zugesicherten Eigenschaft, sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.
7. Die Ansprüche des Kunden (Auftraggebers) wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang.

X. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden (Auftraggebers), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Haftung besteht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusage einer Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Für die pünktliche und richtige Belieferung mit Daten über Produkte Dritter sind wir ausschließlich auf die Angaben der Vorlieferanten angewiesen. Wir können deshalb für die rechtzeitige und richtige Belieferung mit solchen Daten nicht einstehen, sondern nur für die Wahrnehmung der eigenen Pflichten.
3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir nur, wenn der Kunde (Auftraggeber) sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftung ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der gesetzli-

chen Vertreter und der Personen, deren wir uns zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten bedienen.

5. Eine Änderung der Beweislastregelungen ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Soweit unsere Versicherung für den Schaden einsteht, stellen wir dem Kunden (Auftraggeber) die Versicherungszahlung in vollem Umfang zur Verfügung.
7. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
8. Eine Begrenzung der Haftungssumme für alle aus einem einzelnen Vertrag, aus einem gesamten Projekt oder der Geschäftsbeziehung als solcher resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden kann darüber hinaus individualvertraglich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
9. Für Ansprüche des Kunden (Auftraggebers) aus dem Vertragsverhältnis gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde (Auftraggeber) vom Schadenserignis Kenntnis erlangt.

XI. Rechte Dritter

1. Wir stellen die durch uns erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, welche die Benutzung durch Kunden (Auftraggeber) nach den Regeln dieses Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung.
2. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden (Auftraggeber) geltend machen, unterrichtet uns der Kunde (Auftraggeber) unverzüglich schriftlich. Wir werden nach unserer Wahl den Anspruch abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Leistung austauschen, wenn dieses für den Kunden (Auftraggeber) hinnehmbar ist.

XII. Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (Auftraggeber) vor.
2. Der Kunde (Auftraggeber) hat die durch uns gelieferten Waren bis zum Einigungsübergang auf

ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren.

3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde (Auftraggeber) weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Etwaig drohende oder erfolgte Pfändungen durch Dritte sind uns vom Kunden (Auftraggeber) unverzüglich mitzuteilen.
4. Wir werden die Sicherheiten freigeben, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigen.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden (Auftraggeber) oder bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden (Auftraggebers) oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei einer Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, können wir unsere Vorbehaltsware herausverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
6. Wir können die Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass die Gegenleistung des Kunden (Auftraggebers) gefährdet ist.

XIII. Geheimhaltung und Verwahrung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind. Diese Pflicht bleibt auch nach Durchführung des Vertrages bestehen. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Kunden (Auftraggebers) gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Kunden (Auftraggebers) gemäß Ziffer III.

XIV. Strafbewehrtes Abwerbeverbot

Der Kunde (Auftraggeber) verpflichtet sich, es zu unterlassen, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung unserer Tätigkeiten für den Kunden (Auftraggeber) mit unseren Angestellten oder

freien Mitarbeitern ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu begründen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt der Kunde (Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,00 unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.

XV. Vertragsauflösung

1. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind u. a.:
 - Zahlungsverzug über 3 Monate,
 - Verletzung der dem Kunden (Auftraggeber) obliegenden Pflichten, insbesondere der vertraglichen Mitwirkungspflichten und der Pflichten aus Ziffer III und Ziffer XIII,
 - wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden (Auftraggeber) gestellt wird.
2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden (Auftraggeber) steht uns ein der bisherigen Leistungen entsprechender Anteil der Vergütung zu. Haben wir den wichtigen Grund, der den Kunden (Auftraggeber) zur Kündigung berechtigt, zu vertreten, erhalten wir die Vergütung nur, wenn dem Kunden (Auftraggeber) die bisher erbrachte Leistung nützlich ist.
4. Erfolgt eine Kündigung gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Kunde (Auftraggeber) oder wir im Einzelfall andere Nachweise erbringen.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde (Auftraggeber) zur Rückgabe sämtlicher Vertragsgegenstände sowie der vollständigen überlassenen Dokumentation und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige Löschung und Vernichtung sämtlicher ggf. vorhandener Kopien. Wir können auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen.
6. Für den Fall, dass die Warenkreditversicherung für die Durchführung des Vertrages verweigert wird, steht uns ein besonderes Rücktrittsrecht zu, welches binnen 2 Wochen nach Mitteilung durch die Versicherung ausgeübt werden kann.

7. Haben sich Umstände, die für uns Grundlage des Vertragsschlusses waren, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten wir den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn wir diese Veränderung vorausgesehen hätten, so können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder uns nicht zumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Nebenabsprachen und Änderungen zu den Verträgen bedürfen der Schriftform. Das Schriftform Erfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform genügt eine bestätigte E-Mail.
2. Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie Gerichtsstand ist Dortmund. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden (Auftraggeber) an seinem Sitz zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle vorherigen AGB verlieren hiermit ihre Gültigkeit.